

Im Bauverfahren ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Ein Kellergeschoß ist nur dann nicht zur Gesamtgeschoßzahl hinzuzurechnen, wenn allseitig der Abstand $c \leq 1,5\text{m}$ ist (ausgenommen Zugang und Zufahrt im bautechnisch notwendigen Ausmaß).

